

Mag. Brigitte Menne
Anton-Sattlergasse 100/7
1220 Wien

STRAFSACHE:

Gegen:

Antragsgegner/in
Maria Etzer

Landesgericht für Strafsachen Wien, Abteilung 24
Wien, 18. September 2018
Mag. Friedrich Forsthuber, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

1 Beilage(n):

Nr	Anhangsart	Datum	ON/Beilage	Zeichen (Einbr.)
1	Beschluss	18.09.2018	2	



Landesgericht für Strafsachen Wien

1082 Wien, Landesgerichtsstraße 11

Tel.: 01/40 127 - 0

Fax: 01/402 59 04

Bitte nachstehende Geschäftszahl
in allen Eingaben anführen:

189 Ns 3/18w

- 2 -

Das Landesgericht für Strafsachen Wien fasst durch den Richter Mag. Friedrich FORSTHUBER über Antrag von Mag. Brigitte MENNE auf Rehabilitierung ihrer Großmutter **Maria ETZER, geb. am 28.07.1890**, den

Beschluss:

Wegen Vorliegens der Voraussetzungen nach § 1 Abs 2 Z 1 u Z 4 des Aufhebungs- und Rehabilitationsgesetzes 2009, BGBl. I Nr. 110/2009, wird festgestellt, dass das gegen Maria ETZER ergangene Urteil des Landgerichts Salzburg als Sondergericht vom 24.03.1943, KLS 20/43, rückwirkend als nicht erfolgt gilt.

Maria ETZER ist somit vollständig rehabilitiert.

Begründung:

Mit Urteil des Landgerichts Salzburg als Sondergericht vom 24.03.1943, KLS 20/43, wurde Maria ETZER, Besitzerin des Buchberglehnhofs, wegen verbotenen Umganges mit drei französischen Kriegsgefangenen („wegen Unterhaltung eines Liebesverhältnisses mit Geschlechtsverkehr“) in den Jahren 1940 bis 1942 schuldig erkannt und zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt. Diese Strafe musste sie (im Anschluss an die Untersuchungshaft) im Zuchthaus Aichach in Bayern bis 12.04.1945 verbüßen.

Mag. Brigitte MENNE, geb. am 29.11.1946, beantragte am 12.06.2018 als Enkelin der aufgrund des zitierten Urteils des Sondergerichts verurteilten Maria ETZER unter Hinweis auf das Aufhebungs- und Rehabilitationsgesetz 2009 die Feststellung, dass das im Spruch zitierte Urteil des Sondergerichts als nicht erfolgt gilt, somit eine durch das dafür zuständige Landesgericht für Strafsachen Wien ausgesprochene Rehabilitierung ihrer Großmutter.

Gemäß **§ 1 Abs 2 Z 1** des Aufhebungs- und Rehabilitationsgesetzes 2009, BGBl. I Nr. 110/2009, gelten alle zwischen 12.03.1938 und 08.05.1945 ergangenen Entscheidungen der **Sonder- und Standgerichte**, des Volksgerichtshofs und der Oberlandesgerichte (soweit diesen politische Verfahren abgetreten worden waren) rückwirkend als nicht erfolgt.

Die Verurteilung von Maria ETZER durch das Landgericht Salzburg als **Sondergericht** vom 24.03.1943, KLS 20/43, gilt somit schon wegen des Vorliegens der formalen Voraussetzung nach **§ 1 Abs 2 Z 1** des Gesetzes rückwirkend als nicht erfolgt.

Gemäß **§ 1 Abs 2 Z 4** des Aufhebungs- und Rehabilitationsgesetzes 2009 gilt diese rückwirkende Unwirksamkeit auch für alle sonstigen verurteilenden Entscheidungen, soweit in diesen **typisch nationalsozialistisches Unrecht** zum Ausdruck kommt, die gegen österreichische Staatsbürger...mit dem Ziel der **Durchsetzung oder Aufrechterhaltung des nationalsozialistischen Unrechtsregimes** ergangen sind.

Diese inhaltlichen Voraussetzungen nach **§ 1 Abs 2 Z 4** des Gesetzes haften der Entscheidung des Sondergerichts in mehrfacher Weise an. Das Verbrechen nach **§ 4** der Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutze der Wehrkraft des Deutschen Volkes vom 25.11.1939, auf das sich die Verurteilung von Maria ETZER stützt, ist unmittelbarer Ausdruck typisch nationalsozialistischer Ideologie und Unrechts mit dem Ziel der Durchsetzung des nationalsozialistischen Unrechtsregimes. „Verbotener Umgang“ galt als politisches Delikt der Wehrkraftzersetzung, vor allem mit dem Ziel der „Reinhaltung der deutschen Rasse“, sodass auch bezüglich der Sanktionen zwischen dem Umgang mit westlichen Kriegsgefangenen und mit „rassenungleichen“ Personen wie Russen, Ukrainern und Polen unterschieden wurde. Überdies entsprachen das Verfahren und das Urteil keinen rechtsstaatlichen Mindestanforderungen eines „fair trials“, indem sich die Verurteilung nur auf Denunziationen und das unter Gestapo-Folter abgelegte Geständnis der Maria ETZER stützte und überdies akten- und faktenwidrig war (zB befand sich Georges Fontaine nicht 1940, sondern frühestens ab August 1941 am Hof der Maria ETZER als Fremdarbeiter).

Letztlich lag der primäre Grund für Verfolgung und Verurteilung von Maria ETZER darin begründet, dass sie auch während der NS-Diktatur ihren christlichen Wertvorstellungen treu blieb und sich auch gegenüber den als Zwangsarbeitern eingesetzten Kriegsgefangenen menschlich verhielt. Ein solcher Dissens mit der NS-Ideologie war den Machthabern ein Dorn im Auge und wurde schon als **Form des Widerstands** angesehen. Die historischen Recherchen für das Buch „Das Selbstverständliche tun“ von Maria PRIELER-WOLDAN, das diesem Antrag beigegeben ist, sind diesbezüglich sehr aufschlussreich.

Gemäß § 3 Abs 1 des Aufhebungs- und Rehabilitationsgesetzes 2009 war daher aufgrund des Antrags ihrer Enkelin die vollständige Rehabilitierung von Maria ETZER festzustellen.

Landesgericht für Strafsachen Wien
1082 Wien, Landesgerichtsstraße 11

am 18.09.2018

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. H. P.', written in a cursive style.